

T a g e s o r d n u n g

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2018, 3/18 – öffentlicher Teil und 3a/18 – nicht öffentlicher Teil
3. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 03.05.2018, Anfragen und Anregungen der Mandatare
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/18, im Amtshaus
6. Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages 2018
7. Anpassung des Beitrages für das Mittagessen im Kindergarten
8. Ankauf eines Defibrillators
9. Neuerrichtung einer Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule, Auftragsvergabe
10. Verpachtung einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes Parz.Nr. 4552/1 an Max Schirlbauer u. Andrea Greinecker
11. Verpachtung einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes Parz.Nr. 4552/1 an Günther u. Clarissa Dampier
12. Neubau Feuerwehrhaus; Auftragsvergaben Planung und Ausschreibung
13. Anfragen und Anregungen der Mandatare

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1. - *Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit*

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und eröffnet die Sitzung.

zu Punkt 2. - *Genehmigung der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2018, 3/18-öffentlicher Teil und 3a/18-nicht öffentlicher Teil*

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2018, lfd. Nr. 3/18-öffentlicher Teil und 3a/18-nicht öffentlicher Teil, werden zur Kenntnis gebracht, einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 3. - *Kenntnisnahme der Niederschrift vom 03.05.2018, Anfragen und Anregungen der Mandatare*

Die Niederschrift über die Besprechung des Gemeinderates vom 03.05.2018 – Anfragen und Anregungen der Mandatare - wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4. - Bericht des Bürgermeisters

a) **Maria Hauser, wh. Liechtensteinstraße 78 – Lärmbelästigung durch Besucher des Jugendheimes in der Brunnengasse**

Frau Maria Hauser hat sich bereits mehrmals wegen der Lärmbelästigung aus dem Jugendheim beim Bürgermeister beschwert. Die anderen Nachbarn haben scheinbar die Schlafzimmer in andere Richtungen ausgerichtet, da es von diesen keinerlei Beschwerden gibt. Frau Hauser hat angeregt, dass die Gemeinde, der Jugend ein anderes Objekt zur Verfügung stellen solle. Da derzeit keine Alternative bekannt ist und die Jugend aufgrund der getätigten Investitionen und Einbauten, wahrscheinlich auch den derzeitigen Raum nicht aufgeben will, scheint diese Alternative derzeit nicht umsetzbar. Frau Hauser hat bereits mehrmals die Polizei alarmiert, welche mit den Jugendlichen Gespräche geführt hat. Der Bürgermeister wird ein offizielles Schreiben an die Jugend richten und Ersuchen, den Lärmpegel zu senken und auf die möglichen Folgen bei Lärmbelästigung hinweisen.

b) **Vorlage einer vorläufigen Kostenabrechnung an Herrn Karl Taudes**

Herr Taudes hat sich bereit erklärt, die Abbruchkosten für die Objekte in der Silberberggasse zu übernehmen. Der Bürgermeister wird eine Kostenabrechnung in Höhe von € 56.000,00 übermitteln, dabei sind auch noch die zukünftig anfallenden Kosten einkalkuliert (Verfüllen eines Kellers, Planieren und Begrünen der freien Flächen). Herr Taudes hat bereits € 25.000,00 vorab überwiesen und die Begleichung der Restkosten zugesagt.

c) **Herstellung eines Rastplatzes am Hutsaulberg durch den Dorferneuerungsverein**

Der Dorferneuerungsverein übernimmt die Gestaltung des neuen Rastplatzes am Hutsaulberg. Es soll neben der Pflasterung auch eine überdachte Sitzgelegenheit aufgebaut werden. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 einstimmig die Übernahme der Kosten für die Errichtung des Rastplatzes beim Kriegerdenkmal durch den Dorferneuerungsverein im Betrag von rund € 5.000,- durch die Gemeinde genehmigt. Es ist geplant, diesen Rastplatz noch vor der Heldengedenkfeier am 05.08.2018 fertig zu stellen.

d) **Kostenvoranschlag der Fa. Colas GmbH**

Die Firma Colas hat einen Kostenvoranschlag über Patchmaticsanierung (Bitumen mit Kies wird in Schlaglöcher eingespritzt und mit Walze verfestigt) für Teichgasse, Schwemmgasse, Peter-Roseggasse in Höhe von netto € 5.716,67 übermittelt. Da nicht klar ist, welchen Bereich die Sanierung umfasst, sollte nochmals bei der Firma um einen genauen Kostenvoranschlag nachgefragt werden. Weiters wäre eine Vorführung wünschenswert.

e) **Ärztliche Bestätigung DN Thomas Mokesch**

Herr Thomas Mokesch hat das verlangte ärztliche Gesundheitszeugnis nachgereicht. Dr. Bartl bestätigt mit Schreiben vom 22.06.2018 die derzeitige körperliche und psychische Gesundheit. Aus medizinischer Sicht bestehen seinerseits keine Einwände gegen die Anstellung in der Gemeinde.

f) **Straßenausbau Neusiedlerstraße/Bahnzeile/Kreuzäckergasse**

Mit Ing. Schneider wurde wieder Rücksprache gehalten, wann die Randsteine bei der ehemaligen Bahnbrücke und der Gehsteig hergestellt werden. Die Fa. Zayataler wird diese Arbeiten Anfang September 2018 beginnen.

g) **KV für Verbindungsstraße L 20 Teichgasse**

Von Bgm. Eder und VBgm. Wiesinger wurde ein Kostenvoranschlag über den möglichen Ausbau der Straße neben dem Tennisplatz bei Ing. Schneider angefordert, um mit der APG im Zuge des Baus der Stromleitung eine Kostenübernahme bzw. –beteiligung zu erwirken. Der Kostenvoranschlag wurde erstellt und liegt nun am Gemeindeamt für weitere Gespräche auf.

zu Punkt 5. - Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/18, im Amtshaus

Vor Eingang in den gegenständlichen Tagesordnungspunkt bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.2014 über „**Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde; Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung**“ durch Verlesung zur Kenntnis.

Der Richtwert nach dem Richtwertgesetz beträgt zum 1. April 2017 € 5,72 und demzufolge ändert sich auch der

- Basisbetrag des Mietzinses per m² für 60 % des Richtwertes auf € 3,43 und der
- Basisbetrag des Mietzinses per m² für 90 % des Richtwertes auf € 5,15.

Der Bürgermeister informiert, dass er die Bewerber zur Mietung einer Gemeindewohnung entsprechend der vorliegenden Anmelde liste befragt hat und als nächste Bewerber Herr Roman Frühwirth, angemeldet am 06.02.2018, und Herr Lukas Huisbauer, angemeldet am 08.02.2018, Interesse bekundet haben.

Herr Roman Frühwirth war seit Geburt bis 1998 in Altlichtenwarth wohnhaft. Nunmehr wohnt dieser berufsbedingt in Straßhof und strebt jedoch einen beruflichen Wechsel nach Poysdorf an. Deshalb würde er gerne in seiner alten Heimatgemeinde wieder wohnhaft werden. Herr Frühwirth ist seit 29.05.2018 mit weiterem Wohnsitz bei seinen Eltern in Altlichtenwarth, Kreuzäckergasse 465, gemeldet.

Herr Lukas Huisbauer wohnt seit dem Bezug des Einfamilienhauses im Jahr 1999 bei seinen Eltern in Altlichtenwarth, Am Sportplatz 509, und ist mit Hauptwohnsitz gemeldet.

In Vollziehung des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.04.2014 unter Anwendung der „Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung“ wäre nur die Anmeldung von Herr Lukas Huisbauer bei der gegenständlichen Vermietung der Gemeindewohnung zu berücksichtigen.

Bgm. Gerhard Eder lässt über die Anmeldung von Herrn Lukas Huisbauer abstimmen. Die Gemeindefürsprecher stimmen einer Vermietung der Gemeindefürswohnung im Amtshaus Florianigasse 150/2/18, an Herrn Lukas Huisbauer einstimmig zu.

Der nachstehend angeführte Mietvertragsentwurf wird genehmigt.

MIETVERTRAG

Zwischen der **Gemeinde Altlichtenwarth**, vertreten durch Bürgermeister Gerhard EDER, als Eigentümerin und Vermieterin, und Herrn **Lukas HUISBAUER** als Mieter, zur Zeit in 2144 Altlichtenwarth, Am Sportplatz 509, wohnhaft, wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1 – Mietgegenstand

1. Vermietet wird die **Wohnung** im Hause Altlichtenwarth, Florianigasse 150/Stiege 2/1. Stock/**Tür 18**.
2. Der Mietgegenstand besteht aus 3 Zimmern, Küche, Vorzimmer, Speis, Bad, WC, Kellerabteil, Dachbodenabteil, Waschküche und Trockenraum in Gemeinschaft, Garage; und darf nur zu Wohnzwecken verwendet werden.
3. Der Mietgegenstand darf nur in einer dem Wohnzweck entsprechenden bzw. in einer mit dem Wohnzweck zu vereinbarenden Weise verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Vermietet ist nur der Innenraum des Bestandgegenstandes.
4. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit die Schlüssel laut Schlüsselverzeichnis ausgehändigt.
5. SAT-Anlagen sowie die Nutzung einer im Mietgegenstand bereits bestehenden Zuleitung zu einer SAT-Anlage sind vom Mietvertrag nicht umfasst. Die Kosten für die Herstellung, Wartung und Reparatur einer SAT-Anlage sowie der Zuleitungen in den Mietgegenstand sind vom Mieter zu tragen.
6. Der Mietvertrag unterliegt dem MRG.

§ 2 – Mietzeit

Das Mietverhältnis **beginnt am 1. September 2018** und wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es **endet daher am 31. August 2023**. Es kann unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden. Eine Kündigung der Vermieterin hat gerichtlich, die des Mieters gerichtlich oder schriftlich, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu erfolgen.

§ 3 – Mietzins

1. Der vereinbarte Mietzins besteht aus
 - a) dem Hauptmietzins (Grundzins, Instandhaltungszins),
 - b) den anteiligen Betriebskosten (Hauswart, ...) und anteiligen öffentlichen Abgaben und
 - c) der gesetzlichen Umsatzsteuer (MWSt.).

Der vereinbarte Mietzins ist am 1. jedes Kalendermonats zu entrichten. Bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats muss der Zins am Konto der Vermieterin eingelangt sein.

Der Mieter stimmt ausdrücklich zu, der Vermieterin vor Unterschrift des Vertrages durch die Vermieterin eine Einziehungsermächtigung zu erteilen.

2. Der vereinbarte Hauptmietzins (Mietzins) beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses monatlich € 272,55 in Worten: (zweihundertzweiundsiebzig Euro und fünfundfünfzig Cent) zuzüglich 10 % MWSt. In diesem Betrag sind die auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten nicht inbegriffen.

Als Mietzins wird der gemäß Richtwertgesetzes BGBl. Nr. 800/1993 und die in diesem Zusammenhang verlautbarten Bundesgesetzes festgesetzten Richtwerte herangezogen, wobei der Richtwert für das Bundesland NÖ (ab 01.04.2017 mit € 5,72) mit 60 % berechnet wird (Ausgangsbasisbetrag Richtwert nach dem Richtwertgesetz und VPI April 2017 – 113,8).

Der m²-Mietzins von EUR 3,43 wird mit dem Flächenausmaß der Wohnung von 79,46 m² vervielfacht.

3. Werden der Hauptmietzins oder die Betriebskosten durch gesetzliche Vorschriften erhöht oder findet im Hause eine Erhöhung zwecks Bestreitung der Kosten ordnungsgemäßer oder unbedingt notwendiger Erhaltungskosten statt, die den vereinbarten Mietzins übersteigen, so verpflichtet sich der Mieter, die diesen Erhöhungen entsprechenden Mehrbeträge zu entrichten.
4. Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses (des Entgeltes für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen) nach dem von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl (116,1 erstellt Mai 2018).

Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 5 % unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Miete als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

5. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
6. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass für die Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Zentralheizung, monatliche Pauschalbeträge in gleichbleibender Höhe gegen eine einmalige jährliche Verrechnung entrichtet werden.
7. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins oder die Zuschläge zum Mietzins ist ausgeschlossen.

8. Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen zufolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis der Vermieterin. Für sämtliche Mitteilungen des Mieters an die Vermieterin wird die Form des rekommandierten Schreibens empfohlen.
9. Mehrere Mieter haften für den gesamten Mietzins solidarisch.
10. Diese Mietzinsvereinbarung wird unabhängig von den für den Mieter geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen bzw. von deren allfälliger Änderung geschlossen.
11. Der Anteil der Betriebskosten und laufender öffentlicher Abgaben beträgt derzeit 13,96 %.

§ 4 – Instandhaltung

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Mietvertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Mietgegenstand und die dafür bestimmten Einrichtungen wie im besonderen die Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass der Vermieterin kein Nachteil erwächst. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige zu machen.
2. Kommt der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters veranlassen bzw. gerichtlich durchsetzen lassen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung entstehen und auf ein Verschulden des Mieters, seiner mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen und der sonst von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen zurückzuführen sind.

3. Der Vermieterin obliegt im Sinn des § 3 MRG nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten die Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses, der Mietgegenstände und der zur gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard. Innerhalb des Mietgegenstandes betrifft diese Erhaltungspflicht jedoch nur die erforderlichen Arbeiten zur Behebung ernster Schäden des Hauses oder zur Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung.
4. Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume hiezu nach Voranmeldung zu dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Behindert der Mieter das Betreten des Mietgegenstandes und kommt es dadurch zu einem Schaden an diesem Mietgegenstand, an anderen Mietgegenständen oder an allgemeinen Teilen des Hauses, so haftet der Mieter für die entstehenden Kosten und Schäden nach Maßgabe seines Verschuldens.

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter kann die Mieträume jederzeit aus triftigen Gründen betreten, z.B. um die Notwendigkeit von Reparaturen festzustellen, zur Durchführung von Reparaturen, weiters im Falle eines Hausverkaufes zur Besichtigung mit Kauflustigen und bei Kündigung des Mietverhältnisses mit Mietlustigen. Ebenso hat der Vermieter oder sein Beauftragter das Recht, die Mieträume in angemessenen Zeitabständen und nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen, um die Einhaltung der vom Mieter übernommenen Pflichten zu überwachen.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die unbedingt notwendige Dauer, ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Räume auch in seiner Abwesenheit betreten werden können.

5. Der Mieter hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten (Änderungs- oder Errichtungsarbeiten) an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses in seinen oder in anderen Wohn- oder Geschäftsräumen notwendig oder zweckmäßig ist, sowie weiters dann, wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht zur Beseitigung einer von seinem oder einem anderen Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung oder zur Durchführung von Veränderungen (Verbesserungen) in einem anderen Mietgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist.

Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zweck der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen, wie Kamintüren, Wasserabsperrhähne, Gas- oder Stromzähler, Wärmemessgeräte, Heizkörper, Ver- oder Entsorgungsleitungen etc. sind vom Mieter zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf seine Kosten zugänglich zu machen.

6. Der Mieter hat eine von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes der Vermieterin anzuzeigen. Es wird empfohlen, diese Anzeige in Schriftform zu erstatten. Lehnt die Vermieterin nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

Der Mieter verzichtet hinsichtlich der Investitionen auf jeden über § 10 MRG hinausgehenden Ersatzanspruch; ausgenommen davon sind Ansprüche für Aufwendungen, die gemäß § 3 MRG die Vermieterin hätte vornehmen müssen.

7. Die Tierhaltung im Mietgegenstand ist nur in sachgerechter Weise und unter Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der übrigen Bewohner des Hauses und im Einvernehmen mit der Vermieterin zulässig. Bewirkt die Tierhaltung Übelstände im Mietgegenstand oder an allgemeinen Teilen des Hauses (wie insbesondere Schäden und Verunreinigungen) oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Hausbewohner durch Lärm, Geruchsbelästigung uä., so hat der Mieter über Aufforderung der Vermieterin die im Mietgegenstand gehaltenen Tiere zu entfernen.
8. Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fahr- und Krafträder, Autos, Kinderwagen usw. außerhalb des Mietgegenstandes bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Es wird empfohlen, eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 5 – Benützung

1. Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserversorgung, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht- und Kanalisationsleitungen und dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben.
2. Baulich Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung des Vermieters erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten und dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.
3. Der Mieter hat für die ordnungsgemäße Erhaltung der von ihm verlegten Gas-, Wasser- und Lichtleitungen auf seine Kosten zu sorgen.
4. Motorfahrzeuge jeglicher Art dürfen weder in den Wohnräumen noch im Stiegenhaus, in den Gängen und am Dachboden abgestellt werden.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6 - Rückgabe des Mietobjektes

Bei Beginn des Mietverhältnisses wird die Wohnung frisch ausgemalt in Farbe weiß übernommen. Die Investitionen für Fliesen und Böden werden vom Vermieter übernommen, gehen daher in dessen Besitz über und verbleiben in der Wohnung. Die entsprechenden Rechnungen sind dem Vermieter zum Kostenersatz vorzulegen bzw. zu übergeben und sind als Nachweis beim Auszug auf Verlangen vorzulegen.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauch überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in normal abgenütztem, brauchbaren und vollständigen Zustand zurückzugeben.

Wurde der Farbton an den Wänden vom Mieter nach Übernahme des Mietgegenstandes verändert, so ist auf Verlangen des Vermieters der ursprüngliche Farbton vor der Rückgabe der Wohnung wieder herzustellen.

Vor Auszug des Mieters ist eine gemeinsame Begehung von Vertretern des Gemeinderates und des Mieters zur Feststellung von allfälligen Schäden oder notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 7 Kautio

Zur Sicherstellung sämtlicher Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag, insbesondere Forderungen aus der Beendigung des Mietverhältnisses, Forderungen für eventuelle Schäden, leistet der Mieter eine **Kautio in Höhe von € 2.000,00** (in Worten Euro zweitausend). Dieser Kautionsbetrag ist vom Mieter bei Mietvertragsunterfertigung an die Vermieterin zu bezahlen.

Die Vermieterin ist berechtigt, sämtliche rückständigen Forderungen gegen den Mieter aus dieser Kautio zu decken. Im Falle einer Inanspruchnahme der Kautio oder Teilen derselben ist diese vom Mieter umgehend wieder auf die vertraglich vereinbarte Höhe zu ergänzen. Der

Mieter ist nicht berechtigt, irgendwelche Verpflichtungen des Vermieters gegen die Kaution aufzurechnen. Sollten bei Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter noch irgendwelche Forderungen, welcher Art auch immer, gegen den Mieter zustehen, insbesondere auch anfallenden Kosten infolge nicht ordnungsgemäßer Übergabe des Mietgegenstandes, so ist der Vermieter berechtigt, die entsprechenden Beträge aus der Kautionssumme einzubehalten.

Besteht eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des restlichen Verrechnungssaldos zwischen Vermieter und Mieter, ist die Rückzahlung erst mit Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung fällig. Bis dahin dient die Kaution zur Sicherstellung des Vermieters für strittige Ansprüche.

§ 8 - Untervermietung oder sonstige Überlassung

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Bestandobjektes an Dritte ist nicht gestattet. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich ganz oder teilweise dritten Personen, auch nicht Bettgehern, überlassen werden. In keinem Fall ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

§ 9 - Vereinbarter Kündigungsgrund

Es wird vereinbart, dass folgende für den Vermieter wichtige und bedeutsame Tatsachen als Kündigungsgrund geltend gemacht werden können:

1. Eigenbedarf als Dienstwohnung
2. Verkauf
3. Verstoß gegen den Mietvertrag

§ 10 - Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes

Beide Teile verzichten ausdrücklich auf das Recht, diesen Vertrag wegen der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 11 - Sonstiges

Der Mieter verpflichtet sich, folgende im Bestand angegebene Inventargegenstände im Sinne des § 4 des Mietvertrages zu behandeln:

- Zentralheizungsradiatoren,
- Zentralheizungsöfen
- Badezimmereinrichtung, bestehend aus: Badewanne, Waschtischgarnitur und Durchlauferhitzer
- WC-Anlage.

§ 12 – Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die beiliegende Hausordnung, die einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet, genau einzuhalten.

Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§13 - Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, wovon die Vermieterin das Original und der Mieter eine Kopie erhält.

Mietvertrag genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2018

.....
Gef. Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
Altlichtenwarth, am		
.....	
Bürgermeister	Unterschrift des Mieters	

zu Punkt 6. - Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags 2018

Einleitend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2018 in der Zeit vom 11. Juni bis 25. Juni 2018 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und während der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Der gegenständliche 1. Nachtragsvoranschlagentwurf wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 12.06.2018 und im Ausschuss 1-Finanzen am 21.06.2018 beraten.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 sind einige Haushaltsansätze in der Höhe zu korrigieren bzw. ist auch der Soll-Überschuss des Jahres 2017 im Betrag von € 102.800,- (lt. VA nur € 69.000,- veranschlagt) zu übernehmen. Der im Voranschlag 2018 als „formeller Haushaltsausgleich“ eingetragene Fehlbetrag von € 47.500,- und beim Land NÖ in Form von Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des Haushaltsabganges beantragte Betrag wurde im 1. Nachtragsvoranschlag ersatzlos gestrichen. Der ordentliche Haushalt kann ausgeglichen erstellt werden.

Die Einnahmen- als auch Ausgabenkonten wurden gegenüber dem Voranschlag 2018 nochmals einer Berechnung unterzogen und den Erwartungen entsprechend bzw. den Bedürfnissen Rechnung tragend angepasst veranschlagt. Einige konkrete Zahlen wurden erst kürzlich bekannt. Die mit 1. Juli 2018 in Kraft tretenden Änderungen der bisherigen Höhe der Hebesätze über „Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen“ für den Gemeindefriedhof und die Müllbeseitigung wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Beim außerordentlichen Vorhaben - 4. Gemeindestraßenausbau – ändern sich die Voranschlagsansätze bzw. die Höhe der Einnahmen und Ausgaben durch Berichtigung des Soll-Überschusses (€ 236.662,47) aus dem Jahr 2017 sowie den Entfall von Bedarfszuweisungsmittel vom Land NÖ. Weiters wurde eine Rückführung in der Höhe von € 140.000,- in den ordentlichen Haushalt im NTVA aufgenommen.

Ein neues ao. Vorhaben „Neubau Feuerwehrhaus“ wurde veranschlagt. Für dieses Vorhaben sieht das Land NÖ eine Zuweisung von Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 150.000,- (anstatt € 130.000,- für Gemeindestraßenausbau) vor. Für das „Feuerwehrhaus“ könnte eine finanzielle Transaktion mit reinen Gemeindemitteln erfolgen. Rückführung von in den vergangenen Jahren getätigten Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt für das ao.

Vorhaben „Gemeindestraßenausbau“ in der Höhe von insgesamt € 148.000,-, welche durch den derzeitigen Soll-Überschuss von € 172.843,80 noch zur Verfügung stehen. Um einen kleinen finanziellen Spielraum für allfällig notwendige Straßensanierungen im Jahr 2018 zu haben wurde eine Rückführung in der Höhe von nur € 140.000,- in den ordentlichen Haushalt und gleichzeitiger Zuführung an den außerordentlichen Haushalt, Vorhaben „Neubau Feuerwehrhaus“, veranschlagt.

Beim außerordentlichen Vorhaben „Wegeerhaltung“ erhöhen sich die Einnahmenansätze um jeweils € 5.250,- bei den Bedarfszuweisungsmitteln und den LF3-Fördermitteln durch zusätzlich genehmigte Förderungen und dadurch resultierend auch der Ausgabenansatz um insgesamt € 10.500,- auf € 31.500,-.

Das außerordentliche Vorhaben „Digitaler Leitungskataster (Kanal) – 851900“ wurde geteilt; 75 % der Kosten als auch Fördermittel und die geplante Darlehensaufnahme blieben beim Leitungskataster (Kanalisation) und 25 % wurden beim neuen Vorhaben „Digitaler Leitungskataster (Wasserversorgung) – 850900“ veranschlagt.

Anhand des gegenständlichen 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes berichtet der Bürgermeister eingehend über die Höhe der Gebühren und Hebesätze, über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen und der Schulden im einzelnen wie folgt:

Berichterstattung und Beschlüsse:

A) Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze gemäß § 35 Abs. 19 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973):

Gemeindesteuern:

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
2. **Grundsteuer B** von Grundstücken
500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
3. **Kommunalsteuer** lt. Kommunalsteuergesetz 1993,
BGBl. 819, i.d.F. 680/1994, BGBl. I Nr. 52/1997
4. **Hundeabgabe** laut VO des Gemeinderates vom 08.11.2010
5. **Lustbarkeitsabgabe** laut VO des Gemeinderates vom 08.11.2010
6. **Gebrauchsabgabe** laut VO des Gemeinderates vom 12.12.2016
7. **Aufschließungsabgabe** laut VO des Gemeinderates vom 10.12.2013
8. **Interessentenbeitrag B**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010
9. **Nächtigungstaxe**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen:

1. **Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren**
laut Kanalabgabenordnung vom 12.12.2016
2. **Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**

laut Wasserabgabenordnung vom 12.12.2016

3. Friedhofsgebühren

laut Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vom 10.12.2013

4. Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

laut Abfallwirtschaftsordnung vom 09.12.2015

Sonstige Abgaben:

1. **Verwaltungsabgaben** laut NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7
2. **Kommissionsgebühren** laut Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl. 3860/2-5
3. **Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren sowie Trichinenbeschauegebühren** laut NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz, LGBl. 6401-2
4. **Umlagen für die Güterweginstandhaltung:** € 4,00,- per Hektar bewirtschafteter Fläche im Gemeindegebiet (ab dem Jahr 2018)

Die Ausschreibung vorstehender Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Abgabenhebesätze werden einstimmig genehmigt.

Anmerkung:

Betreffend die **Hundeabgabe, Friedhofsgebühren sowie Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben** wurden vom Gemeinderat neue Verordnungen und Hebesätze (GR-Sitzung 24.05.2018) beschlossen. Diese treten jedoch erst mit 1. Juli 2018 in Kraft.

B) Beschlüsse über den ordentlichen Haushalt (mit Gegenüberstellung VA 2018 und 1. NTVA 2018)

Gruppe 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

VA	Einnahmen:	€	1.300,-	Ausgaben:	€	305.900,-
NTVA	Einnahmen:	€	1.300,-	Ausgaben:	€	308.800,-
	+/-	€	0,-	+	€	2.900,-

Gruppe 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

VA	Einnahmen:	€	1.000,-	Ausgaben:	€	11.500,-
NTVA	Einnahmen:	€	1.000,-	Ausgaben:	€	11.600,-
	+/-	€	0,-	+	€	100,-

Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

VA	Einnahmen:	€	91.400,-	Ausgaben:	€	224.700,-
NTVA	Einnahmen:	€	91.400,-	Ausgaben:	€	222.400,-
	+/-	€	0,-	-	€	2.300,-

Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus

VA	Einnahmen:	€	600,-	Ausgaben:	€	25.400,-
NTVA	Einnahmen:	€	2.200,-	Ausgaben:	€	29.000,-
	+	€	1.600,-	+	€	3.600,-

Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

VA	Einnahmen:	€	300,-	Ausgaben:	€	121.600,-
NTVA	Einnahmen:	€	300,-	Ausgaben:	€	116.500,-
	+/-	€	0,-	-	€	5.100,-

Gruppe 5 Gesundheit

VA	Einnahmen:	€	500,-	Ausgaben:	€	180.300,-
NTVA	Einnahmen:	€	1.100,-	Ausgaben:	€	188.500,-
		+	€		€	8.200,-

Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

VA	Einnahmen:	€	800,-	Ausgaben:	€	19.700,-
NTVA	Einnahmen:	€	2.500,-	Ausgaben:	€	23.300,-
		+	€		€	3.600,-

Gruppe 7 Wirtschaftsförderung

VA	Einnahmen:	€	0,-	Ausgaben:	€	1.400,-
NTVA	Einnahmen:	€	0,-	Ausgaben:	€	1.600,-
		+/-	€		€	200,-

Gruppe 8 Dienstleistungen

VA	Einnahmen:	€	415.900,-	Ausgaben:	€	575.200,-
NTVA	Einnahmen:	€	453.100,-	Ausgaben:	€	639.600,-
		+	€		€	64.400,-

Gruppe 9 Finanzwirtschaft

VA	Einnahmen:	€	969.300,-	Ausgaben:	€	15.400,-
NTVA	Einnahmen:	€	1.144.200,-	Ausgaben:	€	155.800,-
		+	€		€	140.400,-

GESAMTSUMME: ordentlicher Haushalt

VA	Einnahmen:	€	1.481.100,-	Ausgaben:	€	1.481.100,-
NTVA	Einnahmen:	€	1.697.100,-	Ausgaben:	€	1.697.100,-
		+	€		€	216.000,-

Die Ansätze der Gruppen 0 - 9 im ordentlichen Haushalt wurden einstimmig genehmigt.

C) Beschlüsse über den außerordentlichen Haushalt**2. Vorhaben: Errichtung Gemeindebauhof - 820000**

Bedeckung	Einnahmen:		
	Soll-Überschuss (+963)	€	112.700,-
		€	112.700,-
	Ausgaben:		
	Errichtung Gemeindebauhof (-010)	€	112.700,-
		€	112.700,-

3. Vorhaben: Errichtung Altstoffsammelzentrum - 820010

Bedeckung	Einnahmen:		
	Landesförderung (+8711)	€	9.000,-
	Aufnahme Bankdarlehen (+3461)	€	38.000,-
		€	47.000,-
	Ausgaben:		
	Soll-Fehlbetrag (-964)	€	47.000,-

€ 47.000,-

4. Vorhaben: **Gemeindestraßenausbau - 612000**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Beihilfe aus BZ (+871)	€ 0,-
	Anliegerleistungen (+787)	€ 1.000,-
	Rückführung in ordentl. Haushalt (+910)	€ - 140.000,-
	Soll-Überschuss (+963)	<u>€ 236.600,-</u>
		€ 97.600,-
	Ausgaben:	
	Gemeindestraßenausbau (-002)	<u>€ 97.600,-</u>
		€ 97.600,-

7. Vorhaben: **Wegeerhaltung - 710000**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Beihilfe aus BZ (+8710)	€ 8.000,-
	Beitragsleistung Flurumlage (+8714)	€ 5.500,-
	Beihilfe Fachabt. Güterwege NÖ AAB (+8715)	€ 8.000,-
	Zuführungen vom ordentl. Haushalt (+910)	€ 10.000,-
	Soll-Überschuss (+963)	<u>€ 0,-</u>
		€ 31.500,-
	Ausgaben:	
	Wegeerhaltung (-002)	<u>€ 31.500,-</u>
		€ 31.500,-

16. Vorhaben: **Hochwasserschutzbauten „Kleine Lissen“ - 639010**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss (+963)	<u>€ 1.600,-</u>
		€ 1.600,-
	Ausgaben:	
	Hochwasserschutzbauten (-004)	<u>€ 1.600,-</u>
		€ 1.600,-

23. Vorhaben: **Digitaler Leitungskataster (Kanal) - 851900**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Beihilfe aus Förderung NÖLR (+8711)	€ 9.000,-
	Aufnahme Bankdarlehen (+346)	€ 75.000,-
	Zuführungen vom ordentl. Haushalt (+910)	<u>€ 0,-</u>
		€ 84.000,-
	Ausgaben:	
	Erstellung Leitungskataster (-728)	<u>€ 84.000,-</u>
		€ 84.000,-

24. Vorhaben: **Anpassungsmaßnahmen Kläranlage - 851030**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Beihilfe aus Förderung NÖLR (+8711)	€ 0,-
	Aufnahme Bankdarlehen (+346)	€ 250.000,-
	Zuführungen vom ordentl. Haushalt (+910)	<u>€ 0,-</u>

		€	250.000,-		
	Ausgaben:				
	Anpassungsmaßnahmen (-020)	€	236.800,-		
	Soll-Fehlbetrag (-964)	€	13.200,-		
		€	250.000,-		
25.	Vorhaben: Digitaler Leitungskataster (Wasser) - 850900				
	Bedeckung				
	Einnahmen:				
	Beihilfe aus Förderung NÖLR (+8711)	€	3.000,-		
	Aufnahme Bankdarlehen (+346)	€	25.000,-		
	Zuführungen vom ordentl. Haushalt (+910)	€	0,-		
		€	28.000,-		
	Ausgaben:				
	Erstellung Leitungskataster (-728)	€	28.000,-		
		€	28.000,-		
26.	Vorhaben: Neubau Feuerwehrhaus - 164010				
	Bedeckung				
	Einnahmen:				
	Beihilfe aus BZ ((+8710)	€	150.000,-		
	Beitrag der Freiw. Feuerwehr (+303)	€	350.000,-		
	Aufnahme Bankdarlehen (+346)	€	0,-		
	Zuführungen vom ordentl. Haushalt (+910)	€	140.000,-		
		€	640.000,-		
	Ausgaben:				
	Neubau Feuerwehrhaus (-010)	€	640.000,-		
		€	640.000,-		
99.	Vorhaben: Darlehensfinanzierung 2/3210 NÖ WWF ABA-BA 03 - 859999				
	Bedeckung				
	Einnahmen:				
	Darlehensaufnahme (+341)	€	500,-		
		€	500,-		
	Ausgaben:				
	Zinsen (-650)	€	500,-		
		€	500,-		

GESAMTSUMME: außerordentlicher Haushalt

VA	Einnahmen:	€	732.800,-	NTVA	Einnahmen:	€	1.292.900,-	
	Ausgaben:	€	732.800,-		Ausgaben:	€	1.292.900,-	
		+/-	€	0,-		+/-	€	0,-

Die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes wurden einstimmig genehmigt.

D) Dienstpostenplan:

Der Gemeinderat nimmt den Dienstpostenplan samt dem Nachweis der Personalausgaben für aktive Bedienstete, die Bezüge der Organe, Pensionsbeiträge für Beamte in Ruhe und Bürgermeisterpension in der Höhe von € 465.600,- einstimmig zur Kenntnis.

E) Nachweis der Schulden:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	1,556.800,00
Zugang	€	376.500,00
Schuldendienst: Tilgung	€	105.300,00
Zinsen	€	23.400,00
Ersätze	€	17.300,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€	1,828.000,00

Der Nachweis der Schulden wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

F) Nachweis der Rücklagen:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	0,00
Zugang	€	0,00
Abgang	€	0,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€	0,00

Der Nachweis der Rücklagen wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

G) Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Voranschlag	€ 1,697.100,-	€ 1,697.100,-
außerordentlicher Voranschlag	€ 1,292.900,-	€ 1,292.900,-
<u>Gesamtvoranschlag</u>	<u>€ 2,990.000,-,-</u>	<u>€ 2,990.000,-</u>

zu Punkt 7. - Anpassung des Beitrages für das Mittagessen im Kindergarten

Der Bürgermeister berichtet, dass zum Zeitpunkt des Angebotes zur Verabreichung eines warmen Mittagessens an die Kindergartenkinder der Menüpreis mit Schilling 25,00 (umgerechnet in Eurowährung 1,82) festgesetzt wurde. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2012 wurde der Preis für eine Essensmarke auf € 2,20 angehoben.

Eine Einnahmen – Ausgaben – Aufstellung (netto, da Umsatzsteuer abzugsberechtigt) ergibt:

Von 2000 bis einschließlich 2017 verkaufte Essensmarken:	Stück	7.775
Einnahmen aus Essensmarkenverkauf:	€	14.041,91
Ausgaben an Fa. Gourmet (Tiefkühlkost)	€	12.704,82
Differenz – Mehreinnahmen	€	1.337,09

Bei den Ausgaben sind jedoch keine Kosten für Personal, Geschirr, Tiefkühlgeräte und dgl. mehr in Abzug gebracht.

Eine Erhebung bei anderen Gemeinden hat ergeben, dass „Menüpreise“ zwischen € 2,00 und € 3,40 in Rechnung gestellt werden (jedoch keine Differenzierung ob verabreichte Tiefkühlkost oder frisch gekochtes Essen).

Der Menüpreis für die Essenmarken sollte angehoben werden.

Nach abgeführter Debatte wird über Antrag von Bgm. Gerhard Eder der Preis für eine Essensmarke mit einem Brutto-Betrag von € 2,50 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Der neue Preis wird ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/19 verrechnet.

zu Punkt 8. - *Ankauf eines Defibrillators*

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Angebote für den Ankauf eines Defibrillators zur Kenntnis. Die Anschaffung eines derartigen Gerätes wurde in der Vergangenheit bereits besprochen.

Nach abgeführter Debatte wird über Antrag von Bgm. Gerhard Eder der Ankauf eines Defibrillators laut dem Angebot der Firma kmt, Gerät CR2 samt Wandkasten zum Preis von € 2.224,80 inkl. MwSt. vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Inkludiert ist dabei eine Einschulung, welche einen Wert von € 500,00 hat.

Gef.GR. Andreas Berger hat in der Gemeindevorstandssitzung vom 09.05.2018 bekannt gegeben, dass seitens der Niederösterreichische Versicherung ein Zuschuss in Höhe von € 500,- gewährt werden könnte.

zu Punkt 9. - *Neuerrichtung einer Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule*

Der Bürgermeister berichtet, dass mehrere Angebote für die Schutzwegbeleuchtung vorliegen. Da in den Angeboten verschiedene Leuchten aufscheinen, ist ein Vergleich kaum möglich. Er schlägt daher vor, dass mit einem Sachverständigen die Angebote geprüft werden, welche den Normen entspricht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Tagesordnungspunkt vom Gemeinderat einstimmig vertagt.

zu Punkt 10. - *Verpachtung einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes Parz.Nr. 4552/1 an Max Schirlbauer u. Andrea Greinecker*

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr/Frau Max Schirlbauer und Andrea Greinecker, wh. 1040 Wien, Theresianumgasse 13, seit jüngster Zeit Eigentümer der Presshäuser Parz.Nr. 330, 331 und 4552/55 am Silberberg 2. Reihe sowie Nähe der Kellerberggasse sind. Beide haben mit Schreiben vom 29.08.2017 unter Anschluss einer Skizze um Pachtung von Gemeindegrund angesucht.



Am 14. Juni 2018 fand ein Ortsaugenschein statt, bei welchem auch die Anrainer Josefine Huber und Efriede Rehak teilgenommen haben. Frau Huber hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zufahrt und falls notwendig auch die Durchfahrt zu und von ihrem Keller jederzeit ungehindert möglich sein muss. Frau Rehak hat darauf hingewiesen, dass der Zutritt für Instandhaltungs- oder Pflegemaßnahmen bei ihrem Gebäude jederzeit ermöglicht werden muss. Es wurde vereinbart, dass bei einer möglichen Verpachtung, diese beiden Voraussetzungen als Klauseln in den Pachtvertrag aufgenommen werden. Familie Schirlbauer hat dies vor Ort zur Kenntnis genommen und sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgenden mehrheitlichen Beschluss:

- Jährlicher Pachtschilling von € 1,00 per m². (laut obiger Skizze ca. 271,00 m²)
- Unbefristete Pachtdauer mit jährlicher beidseitiger Kündigungsmöglichkeit – drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres.
- Die gepachtete Liegenschaft ist zu pflegen und in gutem Zustand zu halten, bauliche Maßnahmen und Geländeänderungen sind zu unterlassen bzw. bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Einvernehmen mit dieser erfolgen.
- Die Abgrenzung der Pachtliegenschaft hat ohne Umzäunung zu erfolgen, kann jedoch mit Pflanzen besetzt werden.
- Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Liegenschaft, wie übernommen der Verpächterin zurück zu stellen, es sei denn, die Verpächterin verzichtet ausdrücklich darauf.
- Die Zufahrt zur Nachbarliegenschaft (derzeitige Besitzerin Josefine Huber) und allenfalls auch die Durchfahrt zu und von ihrem Keller ist jederzeit ungehindert zu ermöglichen.
- Weiters ist der Zutritt für Instandhaltungs- oder Pflegemaßnahmen beim Nachbargebäude (Besitzer Familie Rehak) jederzeit zu ermöglichen.
- Sollte die Bepflanzung ein Hindernis darstellen, so ist diese von den Pächtern ohne Kostenersatz zu entfernen.

GR Woditschka Franz stimmt gegen eine Verpachtung.

zu Punkt 11. - Verpachtung einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes Parz.Nr. 4552/1 an Günther u. Clarissa Dampier

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.10.2017 den Beschluss gefasst hat, entsprechend dem Ansuchen von Herrn/Frau Günther u. Clarissa Dampier, wh. Altlichtenwarth, Friedhofweg 254, vom 25.09.2017 Gemeindegrund im Ausmaß von rund 160 m² im Bereich westlich und nördlich ihres Presshauses Parz.Nr. 294, zu verpachten. Diese Pachtfläche nehmen die Eheleute Dampier nunmehr nicht in Anspruch.

Stattdessen möchten sie Gemeindegrund im Ausmaß von rund 140 m² im Bereich zwischen ihren verbauten Grundstücken Parz. Nr. 4552/191 und Parz.Nr. 294 und westseitig ihres Presshauses in einer Breite von rund 3,0 m pachten.



Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgenden einstimmigen Beschluss:

- Jährlicher Pachtschilling von € 1,00 per m².
- Unbefristete Pachtdauer mit jährlicher beidseitiger Kündigungsmöglichkeit – drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres.
- Die gepachtete Liegenschaft ist zu pflegen und in gutem Zustand zu halten, bauliche Maßnahmen und Geländeänderungen sind zu unterlassen bzw. bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Einvernehmen mit dieser erfolgen.
- Möglichkeit der Herstellung einer Einfriedung mit Steher und Maschendrahtzaun ohne fixes Fundament.
- Entfernung der Einzäunung bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter.
- In diesem Bereich ist auch eine Hauptleitung der Wasserversorgung verlegt. Es ist der Gemeinde jederzeit und ungehindert der Zutritt für allenfalls erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten zu ermöglichen. Sollte die Einzäunung ein Hindernis bei diesen Arbeiten darstellen, so ist diese von den Pächtern ohne Kostenersatz durch die Gemeinde zu entfernen und kann danach wiederum in ihrer ursprünglichen Form aufgestellt werden.
- Allenfalls derzeit nordseitig des Presshauses bis zur Einzäunung der Liegenschaft Hutsaulbergstraße 346 lagernde Gegenstände aus dem Privatbesitz der Eheleute Dampier sind umgehend zu entfernen.

zu Punkt 12. - Neubau Feuerwehrhaus; Auftragsvergaben Planung und Ausschreibung

Gf.GR. Franz Woditschka bringt das Projekt „Neubau Feuerwehrhaus“ den Gemeinderäten zur Kenntnis. Bei der ursprünglichen Planung wurde von einem Feuerwehrhaus samt einem Veranstaltungssaal ausgegangen. Aufgrund der hohen Kosten wurde vom Veranstaltungssaal abgegangen. Für die Feuerwehr ist im Feuerwehrhaus ein Schulungs- bzw. Aufenthaltsraum für 40 Personen vorzusehen. Dieser Raum könnte bei der Planung als Multifunktionsraum eingearbeitet werden, welcher Platz für 80 bis 100 Personen bieten könnte. Damit könnte man die Veranstaltungen, welche derzeit im Kommunikationszentrum am Gemeindeamt abgehalten werden, in den Multifunktionsraum verlegen.

Da die Kosten für die Planungsleistungen unter € 100.000,00 liegen, kann eine Direktvergabe erfolgen.

Gf.GR. Franz Woditschka stellt daher den Antrag, dass die Planung als Feuerwehrhaus samt Multifunktionsraum für 80 bis 100 Personen erfolgen soll.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag mehrheitlich zu. Gf.GR Johann Retzl enthält sich der Stimme, GR Josef Hoch ist gegen den Antrag.

zu Punkt 13. - Anfragen und Anregungen der Mandatäre

a) GR Josef Hoch:

Er weist darauf hin, dass Restmüll kein Sperrmüll ist. Dies ist auch in der letzten Ausgabe der GAUM-Zeitung entsprechend mitgeteilt worden. Manche Gemeindebürger entsorgen noch immer Restmüll (meist in schwarzen Säcken) bei der Sperrmüllübernahme. Für dieses Problem sollte eine Lösung gefunden werden. Es soll mit anderen Gemeinden Kontakt aufgenommen werden, wie dort die Sperrmüllübernahme organisiert ist. Auch sollte überlegt werden, einen Fahrweg am Bauhofgelände festzulegen um dieses Problem in den Griff zu bekommen, bzw. bessere Kontrolle zu ermöglichen. Auch ein Hinweis in den nächsten Gemeindenachrichten sollte unbedingt erfolgen.

b) GR. Ulrike Wittmann:

Das Firmenauto von Werner Prem ist in der Siedlung „Am Sportplatz“ derart geparkt, dass die Sicht in den Kreuzungsbereich eingeschränkt ist. Es könnte ein Spiegel dort installiert werden, zumindest sollte der Bürgermeister mit Herrn Prem sprechen, ob keine andere Parkmöglichkeit bestehe.

c) GR. Susanne Heindl:

Sie ersucht um Festlegung des genauen Zeitpunkts der Erhöhung der Preise der Essensmarken für den Kindergarten (Kindergartenjahr 2018/2019). Es wird der 01.09.2018 bestimmt.

d) GR. Susanne Heindl:

Es wurde mehrmals der Wunsch nach einem Beach-Volleyball-Platz geäußert. Die Kosten dafür werden auf ca. € 4.000,00 bis € 5.000,00 geschätzt. Es könnte das Projekt eventuell im Jahr 2019 umgesetzt werden.

e) GR. Maria Weigl:

Frau Weigl fragt an, wie weit das Projekt des Genossenschaftswohnbau fortgeschritten ist, bzw. wegen den Kaufverträgen für die Gärten unterhalb der Siedlung „Am Weinberg“. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Verträge unterschriftsreif sind und erwartet die Unterzeichnung im Juli. Anschließend wird mit dem Raumplaner (DI Fleischmann) wegen der Widmungsänderung und dem Bebauungsplan Kontakt aufgenommen.

f) GR. Ulrike Wittmann:

Beim Haus der Familie Hruda in der Peter-Rosegger-Straße hängt ein großes Transparent mit der Aufschrift „LKW Raus“. Frau Wittmann fragt an, was dies zu bedeuten hat. Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Hruda gern die LKW's, welche die Halle von Walter

Lehner anfahren, aus seiner Straße entfernt hätte. Von VBgm. Wiesinger und Bgm. Eder wurde bereits eine Kostenschätzung bei Fa. Zayataler angefordert, um den Verkehr möglicherweise über die Straße beim Tennisplatz zu führen. Eine Kostenbeteiligung der APG im Zuge der Errichtung der Stromleitung wird angestrebt.

g) VBgm. Ing. Karl Wiesinger:

In letzter Zeit ist die Liechtensteinstraße derart verparkt, dass eine Durchfahrt kaum möglich ist. Es sollte in den Gemeindenachrichten auf das richtige Parken aufmerksam gemacht werden. Anzeigen an die Polizei sind bereits erfolgt.

h) GR. Josef Hoch:

Er weist auf die vielen baufälligen Häuser im Ort hin und fragt an, was dagegen unternommen wird. Der Bürgermeister teilt mit, dass bei den letzten Terminen mit dem Bausachverständigen bereits etwa 9 besondere Beschauen von Liegenschaften stattgefunden haben. Es wird den Besitzern die Sanierung bzw. der Abriss vorgeschrieben.

i) Gf.GR. Johann Retzl:

Es sollten die vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenerhöhungen der Ortsbevölkerung in den nächsten Gemeindenachrichten bekannt gegeben werden. Der Bürgermeister sagt zu, dass dies erfolgen wird.

j) Gf.GR. Johann Retzl:

Beim Abschlussfest der Tagesbetreuungseinrichtung war der Hund von Frau Direktorin Blank im Kindergarten. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass im Bereich des Kindergartens und der Tagesbetreuungsstätte keine Hunde erlaubt sind.

k) GR. Josef Schwalm:

Der Baum im Garten der Liegenschaft nahe der Quergasse (ehem. Kaufhaus Schitz), ragt bereits in die Straße. Dieser sollte zurückgeschnitten und dies dem Besitzer mitgeteilt werden.

Die Kehrung des Kiesels in der Bogengasse war mangelhaft bzw. wurde nicht durchgeführt. Es sollte die Kehrmaschine nochmals eingesetzt werden, bzw. von den Gemeindearbeitern dies gekehrt werden.

l) GR. Susanne Heindl:

Der Gehweg neben ihrem Haus zur Siedlung „Am Weinberg“ ist mit Unkraut bereits verwachsen. Es sollte dieser von den Gemeindearbeitern gesäubert werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 21,47 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte: